

und wie es in solchen Fällen mit der Vertretung zu halten sei, soll in der Ausführungsverordnung das Erforderliche bestimmt werden.

Im zweiten Absatze hat die erste Kammer hinter dem Worte „Landessynode“ die Einschaltung der Worte: „oder wegen Einziehung zum Militärdienste“ beschlossen. An sich ist diese Bezugnahme auf die Einziehung zum Militärdienste ganz richtig. Da aber nach den bestehenden Gesetzen über Erfüllung der Militärpflicht, sowie nach der deutschen Wehrordnung vom Jahre 1875 die Einziehung zum Militärdienste überhaupt niemals von einem durch die Anstellungsbehörde zu ertheilenden Urlaube abhängig gemacht werden kann, ferner Art. 21 der Reichsverfassung ausdrücklich vorschreibt: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag,“ so erschien die von der ersten Kammer angenommene Fassung des Abs. 2 der unterzeichneten Deputation nicht correct und schlägt daher unten eine andere Fassung vor.

Endlich hat die Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation bei der Berathung des königlichen Decrets Nr. 43 über den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in dieses Gesetz eine Bestimmung aus dem § 14, Abs. 3 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 über das unbefugte Ueberschreiten des Urlaubs mit hinüber genommen, und es hat der Parität halber die Deputation es für nothwendig erachtet, daß dieselbe Bestimmung auch in dem vorliegenden Gesetze Aufnahme finde. Sie wird daher solche als Abs. 3 zu gegenwärtigem Paragraphen beantragen und bemerkt nur noch, daß unter der Ueberschreitung des Urlaubs selbstverständlich auch die eigenmächtige Ueberschreitung der gesetzlichen Ferien mit inbegriffen ist.

Hiernach beantragt die Deputation:

1. die Annahme des Abs. 1 nach dem Beschlusse der ersten Kammer;

2. die Annahme des Abs. 2 in folgender Fassung:

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Theilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landessynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht“ und

3. als Abs. 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten